

## Erfahrungen aus der Praxis

### Arbeitsunfälle weiter gesenkt

Es ist ein Ausdruck der erfolgreichen Verwirklichung der vom X. Parteitag der SED beschlossenen ökonomischen Strategie, wenn der Aufschwung der Produktivkräfte, der Leistungsanstieg in unserer Volkswirtschaft verbunden ist mit der planmäßigen Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Werktätigen, mit höherer Arbeitssicherheit. Die davon ausgehenden positiven Wirkungen auf die Menschen wie auch auf die Effektivität unserer Volkswirtschaft sind vielfältig, erschließen neue Möglichkeiten, wecken neue Initiativen.

Das beweist die Entwicklung der Arbeitsunfälle, ihre über Jahre hinweg anhaltend sinkende Tendenz. So ereigneten sich 1982 rund 9 700 meldepflichtige Arbeitsunfälle weniger als im Jahre 1981. Die Unfallhäufigkeit ging um 3,9 Prozent auf 27,4 Arbeitsunfälle je 1 000 Beschäftigte zurück. Damit konnte zugleich die Ausfallzeit durch Arbeitsunfälle um mehr als 200 000 Arbeitstage verringert werden. Diese erfolgreiche Entwicklung setzt sich auch in diesem Jahr fort.

#### *Ordnung, Disziplin und Sicherheit am Arbeitsplatz*

Nachhaltigen Einfluß auf die Arbeitssicherheit hat die Orientierung des 10. FDGB-Kongresses, im sozialistischen Wettbewerb den Kampf um die Planerfüllung noch enger mit der Sorge um Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Werktätigen zu verbinden.\* Zielgerichtete Vorgaben und konkrete Auswertung des Wettbewerbs beflügeln das Streben nach vorbildlicher Ordnung, Disziplin und Sicherheit. Ehrenamtliche Arbeitsschutzfunktionäre, über 280 000 Arbeitsschutzobleute der Gewerkschaften, tragen mit wachsender Aktivität dazu bei, täglich die Arbeitssicherheit zu kontrollieren, Mängel aufzudecken und auf ihre Beseitigung hinzuwirken;

Gemeinsame Programme von Ministerien und Zentralvorständen der Gewerkschaften geben dafür wichtige Impulse. Gefahrenquellen werden vorbeugend ermittelt, komplexe Gefährdungsanalysen erarbeitet und Schlußfolgerungen daraus gezogen, die Verantwortung für den Arbeitsschutz auf allen Leitungsebenen wird exakt abgegrenzt. Allein im vergangenen Jahr wurden in Industrie, Bau- und Verkehrswesen mit Hilfe der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation 218 000 Arbeitsplätze neu- und umgestaltet sowie für 31 000 Werktätige erschwerende und gesundheitsgefährdende Arbeitsbedingungen beseitigt.

Dennoch gibt es innerhalb der Volkswirtschaft, zwischen Betrieben und Kombinat beträchtliche Unterschiede. Die besten Ergebnisse wurden im Bereich der Ministerien für Geologie sowie Erzbergbau, Metallurgie und Kali und in der Leichtindustrie erreicht. Mit einer Reduzierung um 14,8 Prozent gegenüber 1981 sank im Erzbergbau, in der Metallurgie und der Kälindustrie die Unfallhäufigkeit am stärksten. Im VEB Mansfeld Kombinat Wilhelm Pieck wurde sie in den letzten 5 Jahren um 35 Prozent verringert. Die niedrigste Unfallhäufigkeit der gesamten Volkswirtschaft hat mit 4,5 Arbeitsunfällen je 1 000 Beschäftigte der VEB Kombinat KALI aufzuweisen, andere Kombinate des Ministeriums liegen bei 15,7 und 16,2. In einigen anderen Bereichen der Volkswirtschaft wurde trotz einer beträchtlichen Senkung noch kein so günstiges Verhältnis erreicht. In einigen wenigen Kombinat nahm die Anzahl der Unfälle sogar zu. Groß ist immer noch das Gefälle zwischen den Groß- und den Klein- und Mittelbetrieben.

Der Ministerrat, der sich Anfang April mit diesen Ergebnissen beschäftigte, legte weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Arbeitssicherheit fest. Insbesondere wird darauf orientiert, auch auf diesem Gebiet die Erfahrungen der Besten schneller zum Maßstab aller zu machen. Die konsequente Durchsetzung der Rechtsvorschriften des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sind dabei ein grundlegendes Erfordernis.

#### *Durch Wissenschaft und Technik zu höherer Arbeitssicherheit*

In besonderem Maße wirkt sich die Anwendung neuester Erkenntnisse von Wissenschaft und Technik auf die Erhöhung der Arbeitssicherheit aus. Zunehmende Schutzgüter von Arbeitsmitteln, -verfahren und -Stätten führte dazu, daß Arbeitsunfälle durch bewegte Teile an Maschinen und Anlagen sowie durch bewegliche Maschinen und Fahrzeuge in den letzten Jahren kontinuierlich zurückgegangen sind.

Auch der Einsatz von Industrierobotern bietet vielfältige Möglichkeiten, die Arbeits- und Lebensbedingungen zu verbessern. Das setzt jedoch voraus, daß jede mögliche Gefährdung von vornherein ausgeschlossen wird. Höhere Anforderungen zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit ergeben sich sowohl für den Hersteller als auch für den Anwender von Industrierobotern. Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei den Wartungs- und Instandhaltungsprozessen, sind doch diese Arbeiten, zum Beispiel bei der Fehlersuche, im unmittelbaren Aktionsbereich des Roboters durchzuführen.

Die Ergebnisse des Jahres 1982 verweisen auf viele Möglichkeiten, die Arbeitsunfälle, ja Unfälle überhaupt zurückzudrängen. Zielgerichtete Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes auf der Grundlage exakter Analysen, die Anwendung neuester Erkenntnisse aus Wissenschaft und Technik, die strikte Einhaltung der technologischen Regimes und Arbeitsschutzvorschriften zählen dazu. Hierbei haben die Leiter umfangreiche Rechtspflichten zu erfüllen. Jeder Werktätige kann ebenfalls einen Beitrag dazu leisten, ob im Betrieb und auf dem Weg zur Arbeit (§ 80 AGB) oder in der Freizeit. Deshalb kommt einer den konkreten Bedingungen, den technischen und technologischen Erfordernissen entsprechende Qualifizierung der Werktätigen und einer lebensnahen Arbeitsschutzbelehrung (§§ 211 ff. AGB) große Bedeutung zu.

WOLFGANG BEYREUTHER,

Staatssekretär für Arbeit und Löhne beim Ministerrat der DDR

\* Vgl. dazu H. Tisch, Aus dem Schlußwort auf der Rechtskonferenz des FDGB-Bundesvorstandes in NJ 1983, Heft 1, S. 3, und H. Heintze, S. 4 f.; H. Möbis, „Der sozialistische Wettbewerb der Arbeitskollektive und ihr Kampf um hohe Ordnung, Disziplin und Sicherheit“, NJ 1983, Heft 1, S. 13 ff.

### Maßnahmen des Betriebes bei Verdacht auf Alkoholenuß während der Arbeitszeit

In den Betrieben entsteht hin und wieder die Frage, welche Maßnahmen leitende Mitarbeiter ergreifen können, wenn der Verdacht des Alkoholenusses durch Werktätige während der Arbeitszeit auftritt. So mußte z. B. ein Heizer disziplinarisch zur Verantwortung gezogen werden, weil er während der Arbeitszeit alkoholische Getränke zu sich genommen hatte. Dieses Vorkommnis nahm der Betrieb zum Anlaß, dem Werktätigen durch Weisung auch das Trinken von „Aubi“ (sog. Kraftfahrer Bier, das ein alkoholfreies Bier ist) zu verbieten. Da sich der Werktätige nicht an diese Weisung hielt, wurde gegen ihn erneut ein Disziplinarverfahren durchgeführt und eine weitere Disziplinarmaßnahme ausgesprochen.

Der Grund, der den Betrieb zum Verbot des Trinkens von „Aubi“ veranlaßte, war die Befürchtung, daß der zum Alkoholenuß während der Arbeitszeit neigende Heizer das alkoholfreie Getränk mit richtigem Bier vertauschen und somit weiterhin während der Arbeitszeit Alkohol zu sich nehmen könnte.

Dieser Sachverhalt wirft die Frage auf, welche Festlegungen der Betrieb treffen kann, um dem Genuß von Alkohol während der Arbeitszeit wirksam zu begegnen, und ob der Betrieb im konkreten Fall berechtigt war, eine solche Weisung zu erlassen.

Daß für einen Betrieb das Erforderliche — und damit auch die Berechtigung — bestehen kann, im Interesse der Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes Maßnahmen gegen Alkoholenuß während der Arbeitszeit zu treffen, dürfte unbestritten sein. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob solche Maßnahmen gemäß § 91 AGB in die Arbeitsordnung aufgenommen werden oder ob gesonderte betriebliche Festlegungen in Konkretisierung der sich für den Betrieb aus § 202 Abs. 2 AGB ergebenden Pflichten zur Gewährleistung sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen ergeben. Sofern sich ein striktes Alkoholverbot nicht schon aus allgemein verbindlichen Rechtsnormen ergibt (z. B. für Berufskraftfahrer aus § 7 Abs. 2 StVO), werden besondere betriebliche Regelungen zum Alkoholverbot vor allem dann notwendig sein, wenn dies die Eigenart der zu verrichtenden Arbeit und die hierbei bestehenden besonderen Gefahrenmomente erfordern.

Eine entsprechende Pflicht des Werktätigen wird allerdings nicht immer erst durch spezifische betriebliche Festlegungen begründet. Die in § 80 AGB inhaltlich gekennzeichneten Arbeitspflichten umfassen oftmals auch die Pflicht des Werktätigen, während des Arbeitsprozesses den Alkoholenuß zu